



Frauenfeld,

19. Juli 2005
Entscheid Nr. 68
Allkom Nr. 143/2005

Politische Gemeinde Bettwiesen

- **Zonenplanänderung Parzelle Nr. 2305 (teilweise)**
- **Richtplanänderung Parzelle Nr. 2305 (teilweise)**

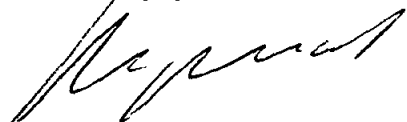
1. Der Gemeinderat Bettwiesen ersucht im Sinne von § 32 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass die Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurden.
2. Mit Entscheid Nr. 107 vom 8. Dezember 2003 hat das Departement für Bau und Umwelt die aus Zonenplan, Baureglement und Richtplan bestehende **Ortsplanung Bettwiesen** genehmigt. Im Zonenplan ist das am nordöstlichen Eingang von Bettwiesen liegende Gebiet „Sonnhalde / Loo“ einer Wohn- und Gewerbezone WG2 bzw. Wohnzone W2 zugewiesen. Südöstlich der vorgenannten Wohnzone W2 ist im Richtplan ein zukünftiges Wohngebiet bezeichnet. Überdies enthält der Richtplan für die strassenmässige Erschliessung des Gebietes „Sonnhalde / Loo“ eine behördenverbindliche Vorgabe. Dem Planungsbericht zur Genehmigungsvorlage kann entnommen werden, dass die konkrete Planung gezeigt habe, dass die Erschliessungstrasse teilweise nicht im Sinne des kommunalen Richtplans möglich sei. Im Bereich der Parzelle Nr. 2305 verlaufe das vorgesehene Strassenstück im Nichtsiedlungsgebiet, was für die Erschliessung von Bauzonen nicht zulässig ist. Zur Lösung dieser Problematik hat der Gemeinderat im vorgenannten Bereich die Wohnzone W2 zu Lasten der Landwirtschaftszone geringfügig erweitert und gleichzeitig betr. der Erschliessungstrasse den Richtplan geändert. Zur Richtplanänderung ist indessen zu bemerken, dass die im Plan dargestellte rechtsgültige Situation (Ausgangslage) nicht mit dem genehmigten Richtplan übereinstimmt. So enthält dieser im Gebiet Bilche und entlang der südöstlichen Grenze der Parzelle Nr. 2044 keine Er-

schliessungsstrassen. Im zur Genehmigung eingereichten Plan wird diesbezüglich ein Hinweisvermerk angebracht. Im Rahmen der verwaltungsinternen Vernehmlassung haben die Fachstellen im Übrigen keine Vorbehalte angemeldet. Einer Genehmigung der Vorlagen steht nichts entgegen.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Bettwiesen am 30. Mai 2005 beschlossene Zonenplanänderung betreffend Parzelle Nr. 2305 (teilweise) wird genehmigt.
2. Die vom Gemeinderat Bettwiesen am 30. Mai 2005 beschlossene Richtplanänderung betreffend Parzelle Nr. 2305 (teilweise) wird im Sinne der Erwägungen genehmigt.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Bettwiesen, 9553 Bettwiesen, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Parzelle Nr. 2305 (teilweise) und zwei Richtplanänderungen Parzelle Nr. 2305 (teilweise), je mit Genehmigungsvermerken und einem Hinweisvermerk zur Richtplanänderung (chargé)
 - Grundbuchamt Lommis, Dorfstrasse 11, 9545 Wängi
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage von zwei Zonenplanänderungen Parzelle Nr. 2305 teilweise) und zwei Richtplanänderungen Parzelle Nr. 2305 (teilweise), je mit Vermerken analog Gemeindeexemplaren sowie den übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 19. Juli 2005